
Tagungsbericht zum Workshop II des 19. Deutschen Insolvenzrechtstags am 01.04.2022

Richter am AG Frank Pollmächer, Düsseldorf

Der weiterhin von der Corona-Pandemie geprägte 19. Deutsche Insolvenzrechtstag, der in diesem Jahr aber als Präsenzveranstaltung stattfinden konnte, beschäftigte sich im Workshop II, der ca. 70 Teilnehmer verzeichnete, unter der Moderation von Rechtsanwalt Kai Henning mit den aktuellen Veränderungen im Verbraucherinsolvenzrecht. Der Workshop war themenmäßig in zwei Teile untergliedert, wobei sich der erste Teil nach einem Impulsreferat von Prof. Dr. Hugo Grote mit dem Umgang von Pfändungen zukünftiger Forderungen in der Insolvenz und der zweite Teil unter Leitung von Herrn Rechtsanwalt Henning mit den Diskussionsanstößen einer Arbeitsgruppe zur Umgestaltung des Verbraucherinsolvenzverfahrens beschäftigte. Das Podium des Workshops war daneben weiter besetzt mit Herrn Prof. Dr. Martin Ahrens, Georg-August-Universität Göttingen, Herrn Rechtsanwalt André Dobjey, Köln, Herrn Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, Richter am Amtsgericht, Oldenburg, Frau Réka Lödi, Assessorin, Schuldnerberatung Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, Rendsburg, und Herrn Dr. Stefan Saager, Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR), Berlin.

I. Umgang mit Pfändungen zukünftiger Forderungen in der Insolvenz

Prof. Dr. Grote leitete seinen Vortrag mit der Darstellung eines typischen Falls im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ein: Ein halbes Jahr vor Insolvenzeröffnung werde das aktuelle und das zukünftige Kontoguthaben des Schuldners von einem Gläubiger gepfändet. Der Schuldner richte daraufhin ein Pfändungsschutzkonto ein. Nach Verfahrenseröffnung entstehe ein Auskehrguthaben in Höhe von 300 Euro. Da das Kreditinstitut aber nicht wisse, an wen es diesen Betrag auskehren soll, verlange es von dem Insolvenzverwalter die Beseitigung der Pfändung. Nach Darstellung der Gründe, wie es zu einem erhöhten Auskehrbetrag kommen könne (zusätzliche Einkünfte in einem Monat; Einkommen werde an der Quelle gepfändet, eine Bescheinigung nach § 903 ZPO oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 905 ZPO habe nicht erlangt werden können), legte der Referent dar, dass dieses Geld grundsätzlich von der Bank separiert und im übernächsten Monat an den pfändenden Gläubiger ausgezahlt werde (§ 900 I ZPO). Erfolge eine Kontopfändung nach Verfahrenseröffnung, entstehe zwar eine öffentlich-rechtliche Verstrickung, ohne dass jedoch ein Pfändungspfandrecht wegen § 89 InsO oder § 294 InsO entstehen könne. Diese Pfändungen könnten mittels einer Erinnerung nach § 766 ZPO aufgehoben werden. Dagegen bewirkten vor Verfahrenseröffnung ausgebrachte Pfändungen sowohl eine Verstrickung als auch ein Pfändungspfandrecht, jedoch keine Pfändungspfandrechte an den nach Verfahrenseröffnung entstehenden Forderungen (BGH, NZI 2011, 365). Dies gelte auch für Pfändungen, die im Zeitraum der Rückschlagsperre ausgebracht worden seien (BGH, NZI 2021, 125, s. dazu *Laroche*, VIA 2021, 20). Werde dem Schuldner später Restschuldbefreiung erteilt oder werde das Verfahren vorzeitig aufgehoben, erlange das Pfändungspfandrecht ohne weiteres

seine volle Wirksamkeit, ohne dass es der erneuten Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bedürfe (BGH, NZI 2021, 125 und NZI 2017, 892). Die Pfändung lebe als Folge der fortwährenden Verstrickung rangwährend wieder auf. So werde am schonendsten in die Rechte des Pfändungsgläubigers eingegriffen, da ein Eingriff nur für den Zweck und die Dauer des Insolvenzverfahrens erfolge.

Bei einer solchen Sachlage dürfe das Kreditinstitut ein bestehendes Auskehrguthaben weder an den Pfändungsgläubiger auszahlen, da diesem nach Verfahrenseröffnung kein Pfändungspfandrecht zustehe, noch an den Insolvenzverwalter aufgrund der fortbestehenden Verstrickung zu Gunsten des Pfändungsgläubigers. Insoweit biete es sich an, die in Streit stehenden Beträge entweder aufgrund eines Moratoriums (§ 900 ZPO) nicht auszukehren oder diese zu hinterlegen. Der Insolvenzverwalter könne zwar auch den Gläubiger zur Rücknahme der Pfändungsmaßnahme auffordern. Dies stieße aber in der Praxis auf Schwierigkeiten, da zum einen der Gläubiger hierzu nicht verpflichtet sei und zum anderen vielfach mehrere Pfändungen verschiedener Gläubiger auf das Konto ausgebracht worden seien. Auch aufgrund von Abtretungen sei teilweise nicht bekannt, wer aktuell Pfändungsgläubiger wäre. Eine Ruhendstellung der Pfändung komme nur in Betracht, wenn der Drittschuldner zustimme (BGH, Beschl. v. 02.12.2015 – VII ZB 42/14, NJW-RR 2016, 319). Aus diesen Gründen bedürfe es in der Praxis zumeist einer gerichtlichen Entscheidung, um die Wirkungen der Verstrickung zu beseitigen. Dies könne durch eine Aussetzung der Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfolgen (BGH, NZI 2021, 125), der insoweit eine vorläufige Wirkung zukomme. Zutreffender Rechtsbehelf sei dabei die Vollstreckungserinnerung, wobei in den Instanzgerichten unterschiedliche Auffassung darüber herrsche, ob die insoweit bestehende Abhilfebefugnis dem Rechtspfleger des Insolvenzgerichts (AG Hamburg, LSK 2020, 31142) oder dem des Vollstreckungsgerichts (AG Dortmund, BeckRS 2021, 41470) zukomme, der die Pfändungsmaßnahme erlassen habe. Werde der Erinnerung abgeholfen, seien die entsprechenden Beträge an den Insolvenzverwalter auszukehren.

Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens enden der Insolvenzbeschluss und die Aussetzung der Vollziehung, wobei jedoch die Verstrickung weiter fortbestehe. Zwangsvollstreckungen seien aber während der Wohlverhaltensperiode weiter ausgeschlossen (§ 294 InsO). Soweit der Schuldner die Auszahlung von separierten Guthaben begehre, müsse er nun die Aussetzung der Vollziehung beantragen. Hierfür sei das Vollstreckungsgericht zuständig (LG Saarbrücken, VuR 2013, 389; s. hierzu *Siebert*, VIA 2012, 639). Ob der Insolvenzverwalter auch bereits die Aussetzung der Vollziehung für die Wohlverhaltensperiode mit beantragen könne, sei gerichtlich ungeklärt, aber grundsätzlich zu bejahen. Auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung wirke die Verstrickung weiter fort. Der Schuldner könne den Gläubiger auffordern, die Pfändung zurückzunehmen, da die Forderung wegen § 301 InsO nicht mehr durchsetzbar sei. Im Weigerungsfall stehe ihm das Rechtsmittel der Vollstreckungsgegenklage gem. § 767 ZPO zu (BGH, NZI 2008, 737).

Es folgten Ausführungen des Referenten zur Häufigkeit von Kontenpfändungen und zur Anzahl der jährlich durchgeführten Privatinsolvenzen, wobei nach der Statistik des Landesbetriebs it-NRW v. 25.03.2020 in ca. 95 Prozent der Verfahren Restschuldbefreiung erzielt werde, sodass insgesamt die

Vollstreckungsaussichten des Gläubigers begrenzt seien. Angesicht der Belastungen für Schuldner, Berater, Verwalter, Drittschuldner, Gläubiger und Gerichte insbesondere bei der Pfändung von zukünftigen Lohn- und Gehaltszahlungen schlug der Referent vor, dass § 89 I 2 InsO dahingehend geändert werde, dass vor Verfahrenseröffnung erfolgte Vorratspfändungen von künftig entstehenden Ansprüchen mit der Eröffnung des Verfahrens ihre Wirksamkeit verlieren.

In der anschließenden Meinungsabfrage ergab sich Übereinstimmung dahingehend, dass der jetzige Zustand als unbefriedigend angesehen wird. Die überwiegende Mehrheit sprach sich für die Einführung einer gesetzlichen Regelung aus, was von Herrn Prof. Ahrens dahingehend zusammengefasst wurde, dass es nicht um das „ob“, sondern nur um das „wie“ einer Änderung in Form der Aufhebung der Verstrickung gehe. Sodann erläuterte er den Begriff der Verstrickung und führte aus, in welchen Fällen diese entsteht. Hier sei Änderungsbedarf in den Fällen der Pfändung von Sachen oder im Bereich des ZVG nicht ersichtlich, sondern im Bereich der Pfändung von künftigen Forderungen. Hierbei müssten auch Unterhaltsforderungen bedacht werden (§ 832 ZPO) sowie die Rangwahrung privilegierter Forderungen, die z. B. von der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht erfasst würden. Seinem Vorschlag nach sei dem systematisch nicht durch eine Änderung von § 89 I 2 InsO Folge zu tragen, sondern durch eine Änderung von § 89 II 2 InsO. Herr Rechtsanwalt Dobiay berichtete aus seiner Praxis als Insolvenzverwalter, dass auch bei einfach gelagerten Sachverhalten ein nicht unerheblicher bürokratischer Aufwand entstehe, der ein Ärgernis darstelle. Auch er sprach sich für eine Aufhebung der Verstrickung aus, die regelmäßig mit der Erteilung der Restschuldbefreiung auszusprechen sei. Dem stimmte Herr Prof. Heyer wegen des auch auf gerichtlicher Seite entstehenden Aufwands zu und sprach sich ebenfalls für eine Aufhebung mit Bestätigung der Restschuldbefreiung aus. Auch Frau Lödi sprach sich aus der Sicht der Schuldnerberatung für eine Aufhebung der Verstrickung aus und betonte, dass Schuldner auf die ihnen zustehenden Auskehrbeiträge lebensnotwendig angewiesen seien. Auch die Alternative eines Kontenwechsels sei in der Praxis nicht immer einfach durchführbar. Herr Dr. Saager vermochte aus der Sicht der Banken nicht mit „fliegenden Fahnen“ dem Vorschlag von Herrn Prof. Grote zuzustimmen. Er betonte den Schutz der Drittschuldner, die nicht immer Kenntnis von der Verfahrenseröffnung hätten, und schlug einen „actus contrarius“ zur erfolgten Verstrickung vor, indem das Insolvenzgericht von Amts wegen die Verstrickung aufhebe. Insoweit bedürfe es zum Schutz der Drittschuldner einer ausdrücklichen Entscheidung des Insolvenzgerichts, in der die Aussetzung der Verstrickung bis zum Ende des Insolvenzverfahrens bzw. zum Ablauf der Wohlverhaltensperiode ausgesprochen werde, sodass auch privilegierten Gläubigern eine Rangwahrung für ihre Forderungen zukommen würde. Im Rahmen der weiteren Diskussion wurde durch Herrn Prof. Grote hervorgehoben, dass eine ausdrückliche Regelung im Gesetz ausreichend sein dürfte und auch über die öffentliche Bekanntmachung nach § 9 InsO entsprechende Kenntnis über eine Verfahrenseröffnung über das Vermögen eines Schuldners erlangt würde, sodass es einer weiteren gerichtlichen Entscheidung nicht bedürfe. Herr Dobiay wies ferner darauf hin, dass bekannte Pfändungsgläubiger und Drittschuldner auch seitens des Insolvenzverwalters den Eröffnungsbeschluss erhielten. Im Rahmen einer Abstimmung votierten sodann

54 Teilnehmer für eine Aufhebung der Verstrickung mit der Eröffnung des Verfahrens, 16 Teilnehmer stimmten für deren Aussetzung während der Dauer des Verfahrens.

Herr Prof. Pape sprach sich sodann unter Berufung auf die Rechtsprechung des BGH im Fall eines Pfändungsgläubigers, der eine in Frankreich titulierte Forderung zur Insolvenztafel angemeldet und der Ansprüche aus einer Lebensversicherung des Schuldners gepfändet hatte, die im Verfahren freigegeben worden waren (BGH, NZI 2021, 125), für eine Aufhebung und gegen eine Aussetzung der Verstrickung aus. Denn auch wenn sich die Forderung eines Gläubigers durch die Erteilung der Restschuldbefreiung in eine unvollkommene Verbindlichkeit umwandle, könne eine Befriedigung aus dem Pfändungspfandrecht beansprucht werden. Herr Prof. Pape wies weiter auf die Rechtsprechung des BGH zur Vorausabtretung von Honorarforderungen vor Verfahrenseröffnung und der anschließenden Freigabe dieser selbstständigen Tätigkeit im eröffneten Verfahren hin (BGH, NZI 2019, 745), was auch für eine Aufhebung und gegen eine Aussetzung der Verstrickung sprechen würde.

Nach weiterer Diskussion sprach sich weiterhin eine deutliche Mehrheit der Teilnehmer bei der Frage, ob die Verstrickung aufgrund einer gesetzlichen Regelung mit Verfahrenseröffnung aufgehoben werden solle, für diese Möglichkeit aus.

II. Diskussionsanstöße zur Umgestaltung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Herr Prof. Heyer leitete den zweiten Teil des Workshops mit einem Blick auf Art. 107 a EGInsO ein. Danach soll bis zum 30.06.2024 evaluiert werden, wie sich die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern auswirkt. Hierbei soll auch auf Hindernisse eingegangen werden, die sich aus der Speicherung insolvenzbezogener Informationen durch Auskunftsteile für einen wirtschaftlichen Neustart nach Erteilung der Restschuldbefreiung ergeben. Herr Prof. Heyer wies darauf hin, dass es derzeit keine Daten zum sogenannten „Drehtüreffekt“ gebe, also dem erneuten Stellen eines Insolvenzantrags von Schuldnern. Hinsichtlich der zweiten Frage seien divergierende Entscheidungen verschiedener Oberlandesgerichte und des VG Wiesbaden ergangen. Hier sei zunächst eine höchstrichterliche Entscheidung abzuwarten.

Herr Rechtsanwalt Henning forderte sodann die Teilnehmer auf, Bedarf an Veränderungen im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens mitzuteilen. Kritisiert wurde die unterschiedliche Dauer von Eröffnungsverfahren an verschiedenen Gerichten, verbunden mit dem Wunsch nach einer Vereinheitlichung des Eröffnungsverfahrens. Ebenfalls wurde der Wunsch nach standardisierten Formularen für natürliche Personen, die dem Regelinsolvenzverfahren unterfallen, geäußert. Hervorgehoben wurde weiter, dass zum Teil von Gläubigern ohne sachlichen Grund Forderungen aus unerlaubter Handlung angemeldet würden. Soweit der Schuldner dieses Attribut bestreite, gäbe es keine gesetzliche Frist, binnen derer der Anmeldegläubiger Klage erheben müsste. Dies führe zu einem für den Schuldner belastenden Schwebezustand. Wünschenswert wäre in diesen Fällen eine ähnlich wie in § 184 II InsO ausgestaltete Frist. Auch der Wunsch der Vertretungsbefugnis der Schuldnerberatungsstellen im Regelinsolvenzverfahren natürlicher Personen wurde geäußert.

Nach der Kaffeepause wurden die Diskussionsanstöße einer von der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung angestoßenen Arbeitsgruppe zur Umgestaltung des Verbraucherinsolvenzverfahrens erörtert. Problematisiert wurde der mit der Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen einhergehende Zwang zur außergerichtlichen Verhandlung und der Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuch mit den Gläubigern auch bei erkennbarer Aussichtslosigkeit einer außergerichtlichen Einigung. Insoweit wurde der Wegfall des letzten Schritts, mithin des außergerichtlichen Einigungsversuchs, erwogen, wobei Konsens darüber herrschte, dass die Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen und die Ausgestaltung des außergerichtlichen Verfahrens klar zu trennen seien. Eine entsprechende Abstimmung ergab eine Mehrheit der Teilnehmer für eine offener ausgestaltete Möglichkeit des außergerichtlichen Einigungsversuchs und Einstimmigkeit darüber, dass die Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen auf ein festes Fundament gestellt werden müsse.

Weiter wurde über eine Vereinheitlichung der Verfahren für natürliche Personen diskutiert, unabhängig davon, ob diese dem Regel- oder dem Verbraucherinsolvenzverfahren unterfielen. Eine Abstimmung unter den Teilnehmern ergab, dass sich in diesem Punkt Befürworter und Gegner einer entsprechenden Regelung die Waage hielten. Einstimmig bejaht wurde die Frage, ob Schuldnerberatungsstellen auch natürliche Personen im Regelinsolvenzverfahren vertreten können sollen.

Letzter Diskussionspunkt im Hinblick auf die weit fortgeschrittene Zeit war, ob ein gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren nur auf Antrag des Schuldners durchgeführt werden können soll, was von der überwiegenden Mehrheit befürwortet wurde. Erörtert wurde dabei auch die Option einer anderweitigen Entscheidung des Gerichts.

Im Rahmen der allseitigen Schlussworte wurde insgesamt eine positive Bilanz des Tages gezogen mit dem Wunsch auf Fortsetzung der Diskussion. Einigkeit herrschte darüber, dass vorrangig eine Lösung für die Problematik der öffentlich-rechtlichen Verstrickung anstreben sei. ■